Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

Inhalt: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169), S. 249. — Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Veterinärbeamten, S. 250. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Rangstellung des Präsidenten der Justizprüfungskommission, S. 251. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 237) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, S. 252. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der etatsmäßigen Lehrer der tierärztlichen Hochschulen sowie der Departements- und Kreistierärzte, S. 253. — Tarif für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, S. 254.

(Nr. 10616.) Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169). Vom 25. Juni 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte (Gesetz-Samml. S. 169), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169) tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 25. Juni 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem.
Frhr. v. Richthofen. v. Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1905.

(Nr. 10617.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Veterinärbeamten. Vom 25. Juni 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) und des Artikels V des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 193) sowie des § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169), was folgt:

§ 1.

Bei Dienstreisen zur Verrichtung veterinär- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte innerhalb ihrer Amtsbezirke erhalten die Kreistierärzte (Bezirkstierärzte in den Hohenzollernschen Landen)

1. an Tagegeldern 10 Mark.

   Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so sind im ganzen nur 15 Mark zu liquidieren.

   Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder auf 8 Mark ein.

2. an Reisekosten:
   a) bei Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
   b) bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfennig.

Das gleiche gilt für Professoren der tierärztlichen Hochschulen und Departementstierärzte, soweit ihnen die Wahrnehmung der kreistierärztlichen Geschäfte für einen bestimmten Bezirk übertragen worden ist.

§ 2.

Bei Reisen in gerichtlichen Angelegenheiten erhalten unbeschadet der Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169)

I. Kreistierärzte (Bezirkstierärzte) und, soweit es sich um kreistierärztliche Geschäfte des ihnen überwiesenen kreistierärztlichen Bezirkes handelt, Professoren der tierärztlichen Hochschulen und Departementstierärzte
   1. an Tagegeldern 7 Mark 50 Pfennig,
   2. an Reisekosten:
      a) bei Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;

b) bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 35 Pfennig.

II. Departementstierärzte, soweit nicht die Bestimmungen zu I Platz greifen,

1. an Tagegeldern 9 Mark;
2. an Reisekosten:
   a) bei Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark;
   b) bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pfennig.

Eine Ermäßigung der Tagegelder bei eintägigen und bei solchen zweitägigen Dienstreisen, die innerhalb 24 Stunden begonnen und vollendet werden, tritt nicht ein. Im übrigen finden jedoch die für die Staatsbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 25. Juni 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Schönstedt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.

(Nr. 10618.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1905, betreffend die Rangstellung des Präsidenten der Justizprüfungskommission.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem Präsidenten der Justizprüfungskommission den Rang der Räte erster Klasse hierdurch verleihen.

Neues Palais, den 14. Juni 1905.

Wilhelm.

Schönstedt.

An den Justizminister.

(Nr. 10619.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1905, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 237) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 20. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der unter II vorgesehenen Herstellung einer zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnlinien Cöln–Bonn und Cöln (Kalk)–Troisdorf die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs:

A. der Eisenbahnen:

1. von Egerfeld nach Summin der Eisenbahndirektion zu Kattowitz,
2. von Schmentau nach Riesenburg und von Bütow nach Rummelsburg i. Pomm. der Eisenbahndirektion zu Danzig,
3. von Schwerte nach Dortmunderfeld nebst Gleisverbindung nach der Strecke Schwerte – Langschede der Eisenbahndirektion zu Essen a. R.,
4. von Johannisburg nach Dlottowen und von Ortelsburg nach Bischofsburg (Rothfließ) der Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr.,
5. von (Öls) Groß-Graben nach Ostrowo und von Grätz nach Posen der Eisenbahndirektion zu Posen,
6. von Ottmachau nach Prieborn und von Lähn nach Löwenberg i. Schl. der Eisenbahndirektion zu Breslau,
7. von Jastrow nach Tempelburg (Bahnhof) und von Landsberg a. W. nach Soldin der Eisenbahndirektion zu Bromberg,
8. von Jasenitz nach Groß-Ziegenort der Eisenbahndirektion zu Stettin,
9. von Eichicht nach Lobenstein i. Reuß und von Mühlhausen i. Thür. nach Treffurt der Eisenbahndirektion zu Erfurt,
10. von Bleicherode nach Herzberg der Eisenbahndirektion zu Cassel,
11. von Zeven nach Bremervörde und von Nienburg a. W. nach Rahden der Eisenbahndirektion zu Hannover,
12. von Iserlohn nach Schwerte der Eisenbahndirektion zu Elberfeld,
13. von Westerburg nach Montabaur der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.,
14. von Jülich nach Dalheim i. d. Rheinprovinz und von Seifen i. Westerwald nach Linz a. Rh. der Eisenbahndirektion zu Cöln;

B. der zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnlinien Cöln–Bonn und Cöln (Kalk)–Troisdorf der Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter I a 1 bis 3 und unter I b 1 bis 10 und 12 bis 19 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen und
2. für die im § 1 unter II a. a. O. vorgesehene Herstellung einer zweigleisigen Verbindung zwischen den Eisenbahnlinien Cöln–Bonn und Cöln (Kalk)–Troisdorf mit Überbrückung des Rheins.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Kiel, den 23. Juni 1905.

Wilhelm.

v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10620.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1905, betreffend den Rang der etatsmäßigen Lehrer der tierärztlichen Hochschulen sowie der Departements- und Kreistierärzte.

Auf den Bericht vom 17. Juni d. J. bestimme Ich folgendes:

I. Die etatsmäßigen Lehrer der tierärztlichen Hochschulen werden unter Bezeichnung ihrer Stellen als Professoren von Mir ernannt und gehören der vierten Rangklasse an.

II. Die etatsmäßig angestellten Departementstierärzte sind den technischen Mitgliedern der Regierungen (D. V c. der Kabinetts-Ordre, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden, vom 31. Dezember 1825 [Gesetz-Samml. 1826 S. 5]) mit dem Range der Räte fünfter Klasse und dem Stimmrechte der Regierungs-Assessoren zuzuzählen. Sie können Mir, sofern sie sich in ihrer Stellung bewährt haben, zur Verleihung des Charakters als „Veterinär-Rat" vorgeschlagen werden.

Veterinär-Räten, die diesen Charakter mindestens 10 Jahre besitzen, jedoch nicht mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Departementstierärzte, will Ich auf Antrag den persönlichen Rang der Räte vierter Klasse verleihen; auch will Ich einzelne Veterinär-Räte, die den Rang der Räte vierter Klasse mindestens 10 Jahre besitzen, in besonderen Fällen durch die Verleihung des Charakters als „Geheimer Veterinär-Rat" auszeichnen.

III. Die Kreistierärzte (Bezirkstierärzte in den Hohenzollernschen Landen) erhalten den Rang zwischen der fünften Rangklasse und der Klasse der Referendarien der Landeskollegien. Als Auszeichnung kann für ältere Kreistierärzte die Verleihung des Charakters als „Veterinär-Rat" mit dem persönlichen Range der Räte fünfter Klasse beantragt werden.

Kiel, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 25. Juni 1905.

Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Bethmann Hollweg.

An den Finanzminister, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

(Nr. 10621.) Tarif für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 15. Juni 1905.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169), setze ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister folgendes fest.

§ 1.

Die den Kreistierärzten für die Tätigkeit als gerichtliche Sachverständige zustehenden Gebühren sind nach den Bestimmungen des anliegenden Tarifs zu bemessen.

§ 2.

Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstbetrag vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie nach dem Zeitaufwande zu berechnen. Wird mehr als der Mindestsatz einer Gebühr beansprucht, so ist dies in der Gebührenberechnung unter Angabe der für die Verrichtung aufgewendeten Zeit und Arbeitsleistung zu begründen.

Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verrichtungen darf die Höchstgebühr mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) überschritten werden.

Die Gerichte sind befugt, den Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) um eine gutachtliche Äußerung über die Angemessenheit der Gebührenforderung zu ersuchen.

§ 3.

Verrichtungen, für die der Tarif Gebührensätze nicht auswirft, sind nach Maßgabe der Sätze, die für ähnliche Leistungen nach dem Tarife gewährt werden, zu vergüten.

§ 4.

Dieser Tarif tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte vom 24. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 169), in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1905.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Podbielski.

Anlage.

Gebührentarif.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung.	Gebühr in Mark.
1	Abwartung eines Termins bis zur Dauer von zwei Stunden, einschließlich der während des Termins ausgeführten Untersuchungen und erstatteten mündlichen Gutachten	6
	Jede angefangene halbe Stunde mehr	1
	Als Anfang des Termins gilt die Zeit, zu der geladen ist, als Endpunkt die Zeit der Entlassung.	
	Unterbrechungen der Verhandlung und Beurlaubungen des Veterinärbeamten werden in die Terminsdauer mit eingerechnet; dies gilt jedoch bei einer Unterbrechung oder Beurlaubung, die auf mehr als zwei Stunden bestimmt wird, dann nicht, wenn der Veterinärbeamte an seinem Wohnorte vernommen wird oder wenn seine Rückreise durch die Unterbrechung oder Beurlaubung nicht verzögert wird.	
	Die Gebühr ist für jeden Verhandlungstag besonders zu berechnen.	
	Ist der Veterinärbeamte in mehreren Terminen an demselben Tage beschäftigt gewesen, so darf eine mehrfache Berechnung derselben Zeit nicht stattfinden.	
2	Untersuchung eines Tieres behufs Vorbereitung des in einem Termine zu erstattenden Gutachtens	2—5
	Hat sich der Veterinärbeamte zum Zwecke der Untersuchung an Ort und Stelle begeben und kann die Untersuchung ohne sein Verschulden nicht stattfinden, so ist die Mindestgebühr anzusetzen.	
	Mehr als 3 Untersuchungen dürfen nur mit Zustimmung der ersuchenden Behörde berechnet werden.	
3	Für eine Akteneinsicht außerhalb des Termins	1,50—4
4	a) Für die Obduktion eines Pferdes oder Rindes, einschließlich des Obduktionsberichts	15
	Auslagen für die Zuziehung von Gehilfen sind in diesem Satze nicht einbegriffen, sondern besonders zu liquidieren.	
	b) Für die Obduktion eines anderen Haustiers, einschließlich der durch die Zuziehung von Gehilfen entstehenden Kosten und des Obduktionsberichts	4—8
	c) Werden mehrere Obduktionen in derselben Sache an demselben Tage ausgeführt, so ist für jede der ersten Obduktion folgende Obduktion anzusetzen	
	bei Pferden und Rindern	7,50
	bei den übrigen Haustieren	2—4

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung.	Gebühr in Mark.
	Die Gesamtgebühr für Obduktionen darf an einem Tage 25 Mark nicht überschreiten. Im unmittelbaren Anschluß an die Obduktion etwa erforderlich werdende mikroskopische Untersuchungen von Kadaverteilen sind in den obigen Sätzen einbegriffen.	
5	Für Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Ausführung	3
6	Für ein schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten	8—30
7	Für die Untersuchung eines Futter-, Nahrungs- oder Arzneimittels, einschließlich eines Befundscheines oder kurzen Gutachtens ..... Sind bei der Untersuchung zeitraubende bakteriologische oder chemische Arbeiten erforderlich, so sind diese mit 12 bis 60 Mark besonders zu vergüten. Auslagen für Reagenzien, Nährböden, Versuchstiere, zu der Untersuchung beschaffte Instrumente und sonstige notwendige Unkosten sind in diesen Sätzen nicht einbegriffen, sondern besonders zu vergüten.	3—12
8	Außer der Gebühr zu 6 erhält der Veterinärbeamte im Falle der Wahrnehmung eines Termins die zu 1 bestimmte Gebühr, dagegen sind die zu 2 und 3 bestimmten Gebühren in der Gebühr zu 6 mit einbegriffen.	
9	Erfordert ein Gutachten zu 6 eine Untersuchung der in 7 bezeichneten Art oder wird im Falle zu 7 nachträglich ein schriftliches, ausführliches und wissenschaftlich begründetes Gutachten erfordert, so kommen die Gebühren zu 6 und 7 nebeneinander zum Ansatze. Erfordert eine Untersuchung zu 7 einen vorgängigen Besuch oder eine Besichtigung, so tritt die Gebühr zu 2 hinzu.	
10	Schreibgebühren sind, sofern der Veterinärbeamte sich zur Reinschrift der Berichte und Gutachten fremder Hilfe bedient, nach Maßgabe der für die Berechnung der gerichtlichen Schreibgebühren geltenden Bestimmungen zu bewilligen.	

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.